

BGer 9G_1/2016 vom 28. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9G_1_2016

FR: TF 9G_1/2016 du 28 janvier 2016

IT: TF 9G_1/2016 del 28 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheides unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor (Art. 129 Abs. 1 BGG).

Die Erläuterung dient dazu, möglichst formlos Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie erlaubt insbesondere, Fehler oder Auslassungen bei der Ausformulierung des Dispositivs zu korrigieren (Urteil 4G_1/2014 vom 22. Januar 2015 E. 1.1 mit Hinweis). Die Erwägungen sind einer Erläuterung nur zugänglich, soweit der Sinn der Entscheidformel erst durch deren Beizug ermittelt werden kann (Urteil 8G_1/2014 vom 3. Juni 2014 E. 2.2 mit Hinweisen). Die Erläuterung dient nicht dazu, allfällige Rechtsfehler im Nachhinein zu korrigieren (Urteil 9F_15/2013 vom 24. März 2014 E. 2.2 mit Hinweis; vgl. auch BGE 130 V 320 E. 3.1 S. 326).

E. 2

In Bezug auf das Dispositiv des Urteils 9C_556/2015 vom 3. November 2015 ist kein Erläuterungstatbestand im Sinne von Art. 129 BGG (E. 1) ersichtlich; ein solcher wird in der Eingabe vom 12. Januar 2016 auch nicht benannt. Die Frage, ob die bisherige ganze Invalidenrente der Versicherten während der Abklärung und allfälligen Durchführung von beruflichen Massnahmen weiterhin ausgerichtet werden muss, betrifft allein die Rentenauszahlung (vgl. Art. 19 ATSG und Art. 47 Abs. 1 IVG), zumal mit der Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides vom 13. Mai 2015 und der Verfügung der IV-Stelle vom 3. Februar 2015 wieder diejenige vom 1. August 2002 auflebte. Die Rentenauszahlung ist Sache der IV-Stelle, weder Gegenstand des Dispositivs noch der Erwägungen und daher einer Erläuterung gemäss Art. 129 BGG zum vornherein nicht zugänglich. Auf das Erläuterungsgesuch vom 12. Januar 2016 ist nicht einzutreten.

E. 3

Umstände halber sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.